

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Drose, Groß-Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg, Nr. 40.

Preise sind an die Verkaufsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzulösen. Anzeigengebühren die gezollene Grundbesitzsteuer 10 Pfennig. - Bestellungsgebühr für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 47

Sonntag, den 26. November

1910

Verfügungen des königlichen Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Ich weise darauf hin, daß Uebertretungen gegen die Vorschriften betreffend Beleuchtung der Fuhrwerke bei Dunkelheit (soweit sie auf Chausseen begangen werden) von mir im Interesse der öffentlichen Sicherheit unnachlässig nachdrücklich bestraft werden müssen, und ersuche auch die Herren Amtsvorsteher, auf anderen öffentlichen Wegen begangene Uebertretungen empfindlich zu ahnden.

Groß-Wartenberg, den 12. November 1910.

Einladung zur Generalversammlung für die neu errichtete Ortskrankenkasse des Kreises Groß- Wartenberg.

Nachdem die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder und der Arbeitgeber zur Generalversammlung für die neu errichtete Gemeinsame Ortskrankenkasse des Kreises Groß-Wartenberg stattgefunden hat, lade ich die gewählten Vertreter auf

Donnerstag, den 8. Dezember d. Js. nachmittags 3 Uhr

in den Sitzungssaal des Kreisamthauses hier selbst zur Generalversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Wahl des Kassenvorstandes.
2. Festsetzung der Entschädigung für die dem Vorstände aus der Zahl der Arbeitnehmer angehörnden Mitglieder für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst.
3. Beschlusnahme über Vorschriften, betreffend

die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht.

Nach Beendigung der Generalversammlung findet zur Wahl eines Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden und eines Schriftführers eine Vorstandssitzung statt.

Groß-Wartenberg, den 23. November 1910.

Der von der Aufsichtsbehörde ernannte Kommissar: Reilner,

Kreis-Kommunalkassen-Kendant.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß-Wartenberg, den 23. November 1910.

Der Landrat.

von Busse.

Gemäß § 9 der für den hiesigen Kreis geltenden Umsatzsteuerordnung sind Käufer und Verkäufer eines Grundstückes verpflichtet, den stattgefundenen Eigentumswechsel dem Kreisaußschuß binnen zwei Wochen anzuzeigen.

Diese Bestimmung wird nur selten befolgt, ich habe jedoch bisher in der Regel von einer Bestrafung abgesehen, in der Annahme, daß die Anmeldung nur aus Unkenntnis der vorstehenden Bestimmungen unterlassen wird.

Der Kreisaußschuß hat sich nunmehr, nachdem die Umsatzsteuerordnung über 3 Jahre in Kraft ist, dahin ausgesprochen, daß im Interesse einer gleichmäßigen Heranziehung der steuerpflichtigen Eigentumswechsel eine Bestrafung der Säumigen unerlässlich ist.

In Ausführung dieser Willenskundgebung des Kreisaußschusses weise ich darauf hin, daß ich in Zukunft jede Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung ausnahmslos bestrafen werde.

Gemäß § 13 der Umsatzsteuerordnung ist die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bedroht.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben diese Bekanntmachung wiederholt zur